

30/SN-259/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1115-1986

Eisenstadt, am 21. 11. 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Haftung für ein fehlerhaftes Produkt  
(Produkthaftungsgesetz); Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: GZ. 7023/61-I 2/86

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	94 - GE 9/8
Datum:	25. NOV. 1986
Verteilt	1986-11-26 Freundschm...

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 WIEN

H. Bauer

Zu dem mit obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst darf bemerkt werden, daß das Vorhaben, ein Produkthaftungsgesetz zu schaffen, im Interesse der Konsumenten besonders zu begrüßen ist.

Darüber hinaus erscheint ein Produkthaftungsgesetz auch deshalb erforderlich zu sein, weil damit zu rechnen ist, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend der Richtlinie nationale Rechtsvorschriften erlassen werden und im Falle der Nichtangleichung an den europäischen Standard Österreich zum Absatzmarkt für minderwertige Produkte werden könnte.

Im einzelnen erscheint jedoch die Bestimmung des § 1322 c unverständlich, wonach eine Produkthaftung dann ausgeschlossen ist, wenn bewiesen wird, daß das Produkt nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht

wurde. Dadurch würde nämlich bewirkt, daß derjenige, der ein fehlerhaftes Produkt unbefugt in Verkehr bringt, hinsichtlich der Haftung bessergestellt wäre, als derjenige, der hiezu berechtigt ist.

Desweiteren darf angeregt werden, den "Selbstbehalt" von S 5.000,-- im § 1322 a Abs. 2 des Entwurfes im Interesse des Konsumentenschutzes zu streichen, auch wenn in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ein höherer Selbstbehalt vorgesehen ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



-----  
Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 21. 11. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

